



GZ.: BMI-LR2220/0650-III/5/2018

Wien, am 09. November 2018

An die
Parlamentsdirektion

Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

BMI - III/5 (Abteilung III/5)
Minoritenplatz 9, 1010 Wien
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051

Betreff: Beschluss des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen 48/BI betreffend
"Bleiberecht für in Familien aufgenommene Flüchtlinge"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu oben angeführtem Beschluss des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen darf seitens des Bundesministeriums für Inneres wie folgt Stellung genommen werden:

Eingangs darf darauf hingewiesen werden, dass begrifflich zwischen „Flüchtlingen“, Asylwerbern und Drittstaatsangehörigen zu unterscheiden ist. Fremde, denen der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde („Flüchtlinge“), bzw. subsidiär Schutzberechtigte sind unabhängig von etwaigen Beziehungen zu österreichischen Staatsbürgern im Bundesgebiet aufenthaltsberechtigt.

Das vorgeschlagene Bleiberecht kann daher nur Asylwerber oder andere Drittstaatsangehörige betreffen, die in Familien aufgenommen wurden. Zur Gruppe der Drittstaatsangehörigen zählen etwa auch Fremde, deren Asylantrag bereits – meist von den Gerichten überprüft – rechtskräftig negativ beschieden wurde und bei denen es sich daher nicht mehr um Asylwerber handelt.

Weiters darf festgehalten werden, dass zentrales Element eines jeden Asylverfahrens die Prüfung der Schutzwürdigkeit im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention bzw. der einschlägigen europarechtlichen sowie nationalen Normen ist. Bei Asylwerbern ist somit zu prüfen, ob die vorgebrachten Fluchtgründe glaubwürdig sind und die Voraussetzungen für die Gewährung eines internationalen Schutztitels vorliegen; dies unabhängig von bereits getätigten Integrationsschritten, wie einer familiären Einbindung in österreichische Familien.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen der §§ 55 und 56 AsylG 2005 eine „dem Familienleben gleichkommende Beziehung zu ÖsterreicherInnen“ ausdrücklich als eigenen Bleiberechtsgrund anzuführen ist festzuhalten, dass derartige Beziehungen bereits derzeit sowohl im Rahmen der Prüfung des Rechts auf Familien- und Privatleben iSd Art. 8 EMRK als auch von der Interessenabwägung iSd § 9 BFA-VG umfasst sind.

Hinsichtlich der Anregung, bei derartigen Beziehungen überdies nicht auf die Aufenthaltsdauer abzustellen, ist darauf hinzuweisen, dass der Aufenthaltsdauer entsprechend der einschlägigen Judikatur insbesondere im Hinblick auf die Abwägung des Privatlebens eine entscheidende Bedeutung beigemessen wird. Zudem ist grundsätzlich festzuhalten, dass eine gegenüber anderen im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen bevorzugende Regelung sachlich nicht gerechtfertigt werden kann. So besteht insbesondere nicht für jeden Drittstaatsangehörigen die Möglichkeit, einen derartig engen Familienanschluss mit Österreichern zu erhalten und würde somit die subjektive Situation, ob es gelingt den Familienanschluss bei einem österreichischen Staatsangehörigen zu finden oder nicht, einen entscheidenden Einfluss auf ein weiteres Aufenthaltsrecht und wohl auch ein Abhängigkeitsverhältnis zur Folge haben. Um dies zu vermeiden, hat eine Entscheidung über die Erteilung eines Aufenthaltstitels – egal auf welcher rechtlichen Grundlage basierend – insbesondere zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Durchführung eines individuellen Ermittlungsverfahrens nach streng objektiven Kriterien zu erfolgen.

Zur vorgeschlagenen Erweiterung des § 2 Abs. 1 Z 26 AsylG 2005 um die Definition des Begriffs „Patenschaftserklärung für in Familien aufgenommene Flüchtlinge“ ist nochmals darauf hinzuweisen, dass anerkannte Flüchtlinge mit Erteilung des Asylstatus in Österreich aufenthaltsberechtigt sind.

Zudem sieht diese Erweiterung für diese spezielle Patenschaftserklärung geringere bzw. andere Anforderungen vor als die bisherige Patenschaftserklärung, die auf mindestens drei Jahre unter Haftungseinschluss des Kostenersatzes auch all jener Kosten abgeschlossen wird, die einer Gebietskörperschaft eventuell durch den Aufenthalt des Fremden im Bundesgebiet sowie bei der Durchsetzung einer Rückkehrentscheidung, eines Aufenthaltsverbotes, einer Ausweisung, einer Zurückschiebung, der Vollziehung der Schubhaft oder als Aufwendung für den Einsatz gelinderer Mittel, sowie aus dem Titel der Sozialhilfe oder eines Bundes- oder Landesgesetzes, das die Grundversorgungsvereinbarung nach Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004, umsetzt, entstehen. Auch in diesem Bereich gibt es keine sachliche Rechtfertigung für eine

unterschiedlich umfangreiche Haftung der Personen, die eine Patenschaftserklärung abgeben.

Dafür würde durch die vorgeschlagene Definition eine weitreichende Verpflichtung der Unterzeichnenden begründet – wie etwa kostenfreie Lernunterstützung, Hilfe bei Vermittlung von Ausbildungsplätzen, Beratung in rechtlichen, sozialen und kulturellen Fragen etc. - die in diesem Umfang den Zweck der Übernahme einer Patenschaft, die derzeit lediglich eine finanzielle Absicherung des Staates beabsichtigt, überschreiten würde.

Gesamtheitlich betrachtet erscheinen die vorgeschlagenen Änderungen daher aufgrund der bestehenden Vorgaben derzeit sachlich nicht zu rechtfertigen und auch nicht erforderlich, um Beziehungen zwischen Drittstaatsangehörigen und Österreichern entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister

AL Hilbert Karl

elektronisch gefertigt

